

insbesondere aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Ausprägung des Übermaßverbots erheblich zu verkomplizieren. In Kapitel G wird zunächst geklärt, dass eine militärischere Ausrüstung und Bewaffnung der Polizei aufgrund der Wesentlichkeit als rechtliches Problem und der damit verbundenen stärkeren Eingriffsqualität nicht durch die Exekutive bestimmt werden kann, sondern einer Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers (der Legislative) bedarf, die nicht delegiert werden kann. Weiterhin werden hier zum Ende der Bearbeitung durch den Autor konkrete Reformvorschläge angeboten, die am Ende dieses Teils in Regelungsform ausformuliert werden (S. 206 ff.).

Die Arbeit von *Philipp Thomas Mende* ist sehr informativ, wissenschaftlich solide, in der Argumentation nachvollziehbar und inhaltlich ansprechend. An einigen Stellen wirken die dargebotenen Informationen ein wenig zu populärwissenschaftlich und journalistisch, indem beispielsweise zu sehr auf die Bewaffnungsstärke eingegangen wird und dabei das juristisch Wesentliche in dem Zusammenhang – das „Ob“ – durch einen zu starken Fokus auf das „Wie“ aus dem Zentrum des Blicks zu verschwinden droht. Weiterhin sind leider sehr viele interessante Informationen, die durchaus auch in den Haupttext gehören würden, nur in den Fußnoten aufgeführt und damit für den weniger auf Fußnoten achtenden Lesenden dann auch nur versteckt nachvollziehbar. Darüber hinaus handelt es sich aber um eine sehr ansprechende wissenschaftliche Arbeit, die ein polizei(rechts)wissenschaftliches Thema von aktuell durchaus großer Bedeutung in den Fokus nimmt; ein Thema, das unbedingt verstärkt in die Diskussion gehört, denn die Polizei ist für jeden, der sicher in der Bundesrepublik Deutschland leben möchte, von besonderer Bedeutung. Dazu gehört dann aber eben auch, wie und in welcher Form die Polizei in Zukunft im öffentlichen Bild erscheinen soll, also ob sie sich noch weiter vom Schutzmann – oder selbstverständlich auch von der Schutzfrau – entfernt und dadurch droht, für die Bevölkerung eher als in gepanzerten Fahrzeugen sitzende und/oder schwer bewaffnete Gesetzeshüter zu erscheinen und damit parallel die Gefahr besteht, dass sich die Polizei (noch weiter) vom Bild als „Freund(in) und Helfer(in)“ entfernt. Hier bedarf es eines Mehrs an Diskussion. Die Arbeit von *Philipp Thomas Mende* schafft es, die rechtswissenschaftlich wesentlichen Aspekte für einen solchen fachlichen Diskurs kompakt und auch interessant zu lesen zusammenzufassen, womit sein Beitrag ein wichtiger Baustein in der diesbezüglichen Kontroverse sein kann.

Ass. jur. Ralf Ramin, Dozent für Polizeirecht, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg O. L.

Olaf Bishopink/Christoph Külpmann/Jens Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Auflage, vhw Verlag, Bonn 2021, 647 Seiten, 49,50 €.

Das von *Ulrich Kuschnerius* († 2011) begründete und von ihm bis zur 4. Auflage allein bearbeitete Werk liegt jetzt in der 5. Auflage vor und ist auf dem Stand von Juni 2021. Diese Auflage wurde vollständig überarbeitet und vereint nun die unterschiedlichen beruflichen Blickwinkel der jetzigen Autoren: *Olaf Bishopink* ist Rechtsanwalt und bringt seine Sichtweise und Expertise aus der anwaltlichen Beratung von Gemeinden, Bürgern und Investoren ein. *Christoph Külpmann* ist Richter am Bundesverwaltungsgericht und dort Mitglied des für das Baurecht zuständigen 4. Senats. Er bearbeitet das Baurecht aus der Sicht der kontrollierenden Gerichte. *Jens Wahlhäuser* ist im Bundesministerium für Inneres und Heimat mit Aufgaben der Gesetzgebung im Bereich des Planungsrechts befasst. Sein Feld sind die Erfahrungen der Praxis und die sich daraus ergebenden rechtspolitischen Forderungen.

Zutreffend gehen die Autoren davon aus, dass die beste Planung nichts nützt, wenn sie aus Rechtsgründen scheitert. Deshalb besteht ihr Anliegen darin, darüber zu informieren, was bauplanungsrechtlich zulässig ist und welche gesetzlichen Hürden und Fallstricke denjenigen drohen, die Wünsche im Bereich der Bauplanung rechtlich umsetzen wollen. Darüber hinaus möchten die Autoren jedoch auch zeigen, welche Möglichkeiten das Baugesetzbuch eröffnet. Sie wollen mit diesem Buch deshalb ein Instrumentarium bereitstellen, mit dem die Gemeinden ihr Städtebaurecht steuern, unterschiedlichste planungsrechtliche Problemlagen bewältigen und sich so ein städtebauliches Gesicht geben können, das auch rechtlich abgesichert ist.

Das Buch gliedert sich in die folgenden sieben Abschnitte: Aufgabe, Grenzen und Instrumente der Bauleitplanung (I), das Planaufstellungsverfahren (II), Freiheiten und Grenzen bei der Erarbeitung des Plankonzepts (III), die konkreten Planfestsetzungen (IV), die Anforderungen des Abwägungsgebots (V), die Berücksichtigung der Umweltbelange (VI) und Planerhaltung und gerichtliche Kontrolle (VII). Alle Abschnitte sind ihrerseits übersichtlich untergliedert. Inhaltsübersicht und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern den zielgerichteten Zugang zu einzelnen Rechtsfragen. Die zahlreichen Fußnoten verweisen durchweg auf die aktuelle Rechtsprechung.

Besonders hervorzuheben sind die anschaulichen Übersichten und Hervorhebungen im Text. Sie ermöglichen es, auf einen Blick Regelungen auch optisch zu erfassen, rechtliche Zusammenhänge zu erkennen und zu verstehen. Außerdem erleichtern Praxistipps die Umsetzung der verschiedenen Regelungen im Bebauungsplan.

Dies zeigt sich beispielsweise bei den Ausführungen zu den sonstigen nutzungsbezogenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB. Diese werden jeweils getrennt als überlagernde Festsetzungen und Festsetzungen für eigenständige Nutzungszwecke in einer Übersicht aufgelistet und anschließend ausführlich erläutert.

Auch bei den bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Umweltbelangen werden die Anforderungen an Prognosen, die Belange des Immissionsschutzes, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Umweltprüfung in der vorerwähnten Weise durch entsprechende Übersichten und Erläuterungen dargestellt. Dies gilt etwa für die Darstellung der Aufgabenbereiche der lärmtechnischen Regelwerke (DIN 18005, 16. BImSchV, TA-Lärm und 18. BImSchV) und deren Einsatz in der Bauleitplanung.

Wie schon die Voraufgaben, so gehört auch die jetzt vorliegende Neubearbeitung als Standardwerk auf den Schreibtisch derjenigen, die im Bauplanungsrecht tätig sind oder sich einen Überblick über einzelne Themen verschaffen möchten. Zu hoffen bleibt, dass weitere Auflagen wieder in kürzeren Zeitabschnitten erscheinen werden, um so aktuelle künftige Entwicklungen im Bauplanungsrecht einbeziehen zu können.

Rechtsanwältin Martina Kiesgen-Millgramm, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Leipzig

Emanuel V. Towfigh, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften: Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai, 2. Aufl., Jus Ecclesiasticum 80, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2021, 269 Seiten, 59,- €.

Sehr selten erfährt eine Dissertation nach 15 Jahren eine zweite Auflage. Dies ist hier der Fall. Das ist genug Anlass, sie nochmals anzuzeigen. Es ist aber auch in der Sache gerechtfertigt. Der Autor selbst begründet die Neuauflage – neben dem Umstand, dass das Buch vergriffen war – einerseits damit, dass es nicht nur sozusagen den Begleitschutz für ein schließlich erfolg-

reiches Verfahren abgab, an dessen Ende die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Bahai-Gemeinde Deutschland stand – ein Verfahren, an dem der Autor zusammen mit Hermann Weber befasst war; und andererseits damit, dass dieses Verfahren zum Anlass wurde, dieser Gemeinde eine angemessene Verfassung zu geben. Entstanden war die Dissertationschrift unter der Ägide von Janbernd Oebbecke, Zweitgutachter war Bodo Pieroth. Die Erfahrungen an der Seite von Hermann Weber waren sicher ebenfalls von großem Nutzen für die Arbeit, hatte er doch ähnliche Verfahren für andere Religionsgemeinschaften schon früher geführt, war jahrelang kritischer Begleiter der Entwicklung des deutschen Religionsverfassungsrechts und kannte die Szene der Fachbruderschaft der „Staatskirchenrechtler“ seit langer Zeit.

Die Arbeit gliedert sich nach einer knappen Einleitung in drei große Kapitel, zunächst die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen, unterschieden nach Historie, Dogmatik und Perspektiven einer zukunftsorientierten Würdigung dieser Strukturen. Dann wird im zweiten Kapitel die Bahai-Gemeinde in Deutschland vorgestellt, zunächst Geschichte, Glaube und Lehre, dann das Recht der Gemeinschaft der Bahai und dann die Gemeinschaft dieses Glaubens in Deutschland. Das letzte Kapitel ist mit den für Religionsgemeinschaften denkbaren Organisationsformen befasst; zunächst führt das zu den Religionsgemeinschaften und sodann zu deren möglichen Organisationsformen. Am Ende steht das Ergebnis der Untersuchung, gefolgt von einer Zusammenfassung in Leitsätzen, vor Literaturverzeichnis und Sachregister.

Der Arbeit geht es – wie gesagt – um die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften unter dem Grundgesetz und zugleich um die rechtliche Verfassung unter dem Recht der Bahai. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte bekanntlich den Bahai trotz ihrer innerverbandlichen, religiös bedingten hierarchischen Struktur den Zugang zum staatlichen Vereinsrecht eröffnet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.02.1991, BVerfGE 83, 341 ff., ein Fall, in dem es vordergründig nur um die Eintragung des Geistigen Rates der Bahai als Verein ins Vereinsregister ging, also nicht um einen gekorenen, d. h. auf Antrag verliehenen Körperschaftsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Bahai oder eine ihrer Untergliederungen). Das war nicht das letzte Wort, da es schließlich Sache der Religionsgemeinschaft ist, welche rechtliche Gestalt sie wählt. Dem Gericht ging es aber nicht darum, es hatte vielmehr nach dem damaligen Staatskirchenrecht gemäß der unter Art. 140 rezipierten Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung – ergänzt um die Garantien des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – zu entscheiden, nicht nach innerreligiösem Recht. Der Autor geht die Sache auf diesen Pfaden an. Er setzt ein mit der deutschen Verfassungsgeschichte bis 1919, gemessen an dem, was zum Zuge kam. Das übergeht die Paulskirche nicht, wiewohl sie sich zwar nicht durchsetzte, aber dennoch in vielen deutschen Staaten liberalisierend wirkte. Der Bruch erfolgt mit dem Ende der Monarchie, als ein Kulturkompromiss gesucht und zu finden war, der zudem für eine zunächst nicht, aber dann später, und d. h. bis heute, doch plurale, multikulturelle und multipolare Gesellschaft tauglich werden musste. Das führt dann zu zwei heutigen Prinzipien, nämlich demjenigen der staatlichen Neutralität und dem anderen eines Öffentlichkeitsauftrages für die Religionsgemeinschaften nach staatlichem Recht. Einheit kann mithin insoweit nur als Einheit in Vielfalt erreicht werden.

Das Recht der Bahai wird darauf entstellungsgeschichtlich, nach seiner Entwicklung und seinen heutigen Strukturen dargestellt. Das zeigt auch seine ständisch-hierarchischen inneren Gestaltungen. Damals, zur Zeit der Niederschrift der Arbeit, waren die Leitungsorgane der Bahai als eingetragene Vereine im Sinne der staatlichen Rechtsordnung verfasst, während die Gemeinden nicht rechtsfähige Vereine waren. In dieser Lage

stellte die Arbeit die Frage nach einer besseren künftigen Gestaltung. Dafür wird zunächst geklärt, ob die Bahai überhaupt eine Religionsgemeinschaft im Sinne des staatlichen Rechts sind. Dies wird bejaht. Das hat Rechtsfolgen, etwa dahin, dass sie als Religionsgemeinschaft nicht insolvenzfähig sind. Bei der Wahl der Rechtsform liegt zudem die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts nahe, neben der des eingetragenen Vereins. In der Praxis sind manche Religionsgemeinschaften auch Stiftungen oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dann folgt eine Analyse dazu, was zu empfehlen ist. Maßstab ist der Gründungsaufwand, neben dem laufenden Aufwand des Betriebs und der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist, dass die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts die günstigste Rechtsform ist, mit Abstand gefolgt von derjenigen des eingetragenen Vereins und der der Stiftung bürgerlichen Rechts; nicht in Betracht kommt indessen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde dann angestrebt. Sie ist nach Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV, Art. 140 GG für die Bahai als „gekorener“, d. h. verliehener Status heute eröffnet. „Geborene“ Körperschaften dieser Artikel blieben die Kirchen, die dies schon bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung gewesen waren. Die Bahai mussten diesen Status indes erstreiten, sie haben dies vor den Verwaltungsgerichten bis hin zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28.11.2012 – 6 C 8.12 – abgedr. in: ZevKR 58 [2013], 401) mit Erfolg getan. Diese Verleihung des Körperschaftsstatus ging – was die Würdigung der Bahai als Religionsgemeinschaft angeht – weit über den oben erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Letzterer hätte erlaubt, ja vielleicht nahegelegt, bei der Gestalt des Vereinsrechts zu verweilen. Das Haupthindernis war nun die geringe Zahl der Bahai im betreffenden Bundesland, da sich das Land auf eine bestimmte Größe im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landes kaprizierte, um die Gewähr der Dauer des Bestands der Religionsgemeinschaft als Tatbestandsmerkmal bejahen zu können. Diese formale Betrachtungsweise erledigte erst das Bundesverwaltungsgericht im oben zitierten Urteil. Maßstäbe dafür bot das Zeugen-Jehovas-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (v. 19.12.2000, BVerfGE 102, 370) zur Verleihung des Körperschaftsstatus.

Die erste Auflage der Arbeit von *Towfigh* wurde in Rezensionen positiv gewürdigt. Selbst der etwas ausladende, zugleich aber konzise Gang durch die Geschichte von Staat und Kirche fand nur milde Kritik (vgl. etwa *Michael Droege*, ZevKiR 53 [2008], 365 u. *Reinmar Wolff*, JZ 2007, 184); tatsächlich ist er sehr sinnvoll angesichts des mehr und mehr nur wenigen noch geläufigen Charakters des früheren Staatskirchenrechts. Auch ist es ein etwas kühnes Unterfangen, das staatliche Religionsverfassungsrecht mit der internen Rechtsverfassung einer Religionsgemeinschaft zu vergleichen. Dennoch, auch das gelingt und rechtfertigt die zweite Auflage umso mehr. Hinzu kommt, dass das Thema der Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften immer noch nicht erledigt ist, da die Vielfalt des religiösen Lebens in einer pluralistisch migrationsoffenen Gesellschaft eher noch zunehmen wird, obwohl gerade sie einer aufgeklärten Säkularität in der Gesellschaft wie auch des Staates besonders bedarf. Denn dadurch kann sich diejenige Toleranz entfalten, derer beide teilhaftig sein müssen und auch bedürfen, sollen die Religionsgemeinschaften „das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen können“ (BVerfG, Urt. v. 19.12.2000 a. a. O., 387 f.). Dafür sind auch solche Studien wie die hier angezeigte von Gewicht, besonders, wenn sie handlich gefasst, zugänglich geschrieben und am Markt zu haben sind. Auch das erreicht die zweite Auflage.

Univ.-Prof. Dr. Dr. iur. h. c. Helmut Goerlich, Hochschul-lehrer i. R., Juristenfakultät Universität Leipzig